



**Pet 3-19-11-8202-010921**

84069 Schierling

Verwaltungsverfahren in der  
Sozialversicherung

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 12.12.2019 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

**Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, dass der Bürger nicht länger belastet wird, wenn Bescheide auf dem Postweg verloren gehen oder nicht ordnungsgemäß abgesendet werden.

Der Petent führt im Wesentlichen aus, dass § 37 Absatz 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) geändert werden sollte, so dass bereits die Mitteilung des Bürgers, einen mit regulärer Post versandten Bescheid nicht erhalten zu haben, regelmäßig Zweifel an der Bekanntgabe begründen, die nicht durch einen Ausgangsvermerk der Behörde entkräftet werden können. Damit würde sich die aus § 37 Absatz 2 SGB X und der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) ergebende Beweislastverteilung zugunsten der Bürger ändern. Auf die weiteren Ausführungen in der Petition wird verwiesen.

Es handelt sich um eine Petition, die auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde und zur Diskussion bereitstand. Der Petition schlossen sich 49 Unterstützer an und es gingen 4 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Nach § 37 Absatz 2 Satz 1 SGB X gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt, der im Inland durch die Post übermittelt wird, am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Dies gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Verwaltungsaktes und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen (§ 37 Absatz 2 Satz 3 SGB X).

Die in § 37 Absatz 2 Satz 1 SGB X geregelte Zugangsfiktion setzt voraus, dass sich aus einem Ausgangsvermerk in den Behördenakten der Tag der Aufgabe zur Post ergibt. Bestreitet der Bürger den Zugang des Bescheids, folgt aus § 37 Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 2 SGB X, dass die Behörde den Zugang des Bescheids sowie den Zeitpunkt des Zugangs nachweisen muss. Nach der Rechtsprechung des BSG (z.B. Urteil des BSG vom 26. Juli 2007, Az. B 13 R 4/06 R) kann in einem solchen Fall von einem Bürger nicht mehr als ein einfaches Bestreiten des Zugangs verlangt werden, denn ihm ist im Regelfall schon aus logischen Gründen nicht möglich, näher darzulegen, dass ihm der Bescheid nicht zugegangen ist.

Der Petitionsausschuss hebt hervor, dass die geltende Rechtslage somit der Forderung des Petenten bereits entspricht. Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass für ein gesetzgeberisches Tätigwerden. Er empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.